

Kaweh Mansoori
Staatsminister

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen
und ländlichen Raum · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt
per E-Mail an: poststelle@rpda.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen
per E-Mail an: poststelle@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel
per E-Mail an: poststelle@rpks.hessen.de

27. April 2026

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
per E-Mail an: info@mobil.hessen.de

Nachrichtlich:

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
per E-Mail an: poststelle.hmkb@kultus.hessen.de

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
per E-Mail an: poststelle@innen.hessen.de

Handreichung zur Einrichtung von sog. Schulstraßen in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schulweg ist ein zentraler Bestandteil des Alltags für unsere Kinder. Er bietet Bewegung, fördert Selbstständigkeit und stärkt soziale Kontakte. Der Schulweg ist voller Lernerfahrungen, von denen man auch später im Erwachsenenalter profitiert. Gleichzeitig trägt ein sicherer Schulweg maßgeblich zur Unfallprävention bei. Leider ist festzustellen, dass die Zahl der Schulwegunfälle in Hessen im Jahr 2025 um rund 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist (172 Schulwegunfälle im Jahr 2024, 190 Schulwegunfälle im Jahr 2025).

Die Ursachen für Schulwegunfälle sind vielschichtig. Oftmals trägt auch der zunehmende Fahrverkehr im direkten Umfeld einer Schule dazu bei, dass die Verkehrssicherheit der zu Fuß gehenden Kinder gefährdet ist und es infolgedessen zu Unfällen oder unfallkritischen Situationen kommt. Die Einrichtung von „Schulstraßen“ kann ein probates Mittel sein, um die

Verkehrssicherheit von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulweg im unmittelbaren Nahbereich von Schulen deutlich zu verbessern.

Diese Handreichung soll den Straßenverkehrsbehörden der Kommunen rechtliche und fachliche Hinweise zur Anordnung und zur Umsetzung von sogenannten Schulstraßen geben.

1. Begriff der „Schulstraße“

Weder das Straßenrecht noch das Straßenverkehrsrecht kennen formaljuristisch den Begriff der „Schulstraße“. Unter diesem Begriff versteht man die temporäre Sperrung einer Straße für den Kraftfahrzeugverkehr im Nahbereich einer Schule, um Schülerinnen und Schülern ein gefahrloses Erreichen des Schulgeländes zu ermöglichen. Die Sperrung erfolgt grundsätzlich zu Beginn und zum Ende des Schultages jeweils für einen bestimmten Zeitraum.

2. Einrichtung von „Schulstraßen“ nach Straßenrecht

Die Einrichtung von „Schulstraßen“ kann nicht vornehmlich auf das Straßenrecht gestützt werden, dessen Aufgabe es ist, durch Widmung zu bestimmen, für welchen öffentlichen Verkehr eine Straße zur Verfügung gestellt wird. Das Straßenrecht regelt nicht die Ausübung der Nutzung innerhalb des Widmungsrahmens im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die Einrichtung von „Schulstraßen“ hat daher auf Grundlage des Straßenverkehrsrechts, also der Straßenverkehrs-Ordnung, zu erfolgen.

3. Einrichtung von „Schulstraßen“ nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

- a) Anordnung aus Verkehrssicherheitsgründen gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO

Für eine straßenverkehrsrechtliche Einrichtung von „Schulstraßen“ durch Anordnung eines Durchfahrtsverbots für Kraftfahrzeuge aus Verkehrssicherheitsgründen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO muss eine besondere Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO vorliegen. Verkehrsverbote dürfen nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Die für solche Maßnahmen erforderliche, auf besondere örtliche Verhältnisse zurückgehende besondere Gefahrenlage kann nach der Rechtsprechung insbesondere durch den Ausbauzustand, die Verkehrsbelastung und die daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein. Sie kann sich auch aus einer Gesamtschau einzelner, für sich allein noch nicht hinreichend gefahrbe gründender Umstände ergeben. Dabei setzt die nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO erforderliche besondere Gefahrenlage nicht zwingend voraus, dass sich ein Schadensfall bereits realisiert hat. Aus den Verkehrsverhältnissen müssen sich jedoch Umstände ergeben, die eine entsprechende verkehrsbehördliche Maßnahme im konkreten Fall rechtfertigen.

Da die Straßenverkehrsbehörde die materielle Beweislast dafür trägt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung eines Durchfahrtsverbots erfüllt sind, obliegt es ihr, die zugrundeliegenden Umstände zu ermitteln, zu dokumentieren und aktenkundig zu machen.

Die für die Anordnungen des Durchfahrtsverbots einschlägige Eingriffsnorm des § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO eröffnet als „Kann“-Bestimmung Ermessen. Der Ermessenspielraum betrifft sowohl die Frage des „Ob“ als auch des „Wie“ des Eingreifens. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung sind die widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen, also das Interesse an der Verkehrssicherheit gegenüber dem Interesse der davon Betroffenen. Dies ist letztlich auch Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wonach auch zu prüfen ist, ob die Verkehrssicherheit durch weniger weitgehende Anordnungen bzw. Maßnahmen erreicht werden kann oder ob die Interessen einzelner Betroffener (also der ausgeschlossenen Verkehre mitsamt der Anlieger- und Anwohnerverkehre) überwiegen.

Hiervon ausgehend sollten „Schulstraßen“ nur ausgewiesen werden, sofern und soweit im Einzelfall mit mildereren Maßnahmen, wie z. B. der Anordnung von Hol- und Bringzonen¹ und/oder absoluten Haltverboten (mit entsprechenden regelmäßigen Kontrollen), nicht die erforderliche Verbesserung der Verkehrssicherheit gewährleistet werden kann.

Mit der Anordnung von „Schulstraßen“ dürfen zudem keine reinen Verlagerungen der Problemlage in andere Straßen verbunden sein.

Die temporäre Sperrung von Ortsdurchfahrten zur Einrichtung von „Schulstraßen“ ist im Hinblick auf deren wichtige Verbindungsfunktion als unverhältnismäßig anzusehen.

¹ Siehe hierzu: HMWVW-Erlass *Verkehrssicherheit auf Schulwegen - Nichtamtliche Hinweisbeschilderung von "Hol- und Bringzonen" an Grundschulen* vom 19.02.2019.

Die jeweilige Sperranordnung zur Einrichtung einer „Schulstraße“ ist zwingend auf die Zeiten zu Beginn und gegebenenfalls zum Ende des Schultages zu beschränken. In typischen Fällen wird sich die Sperrzeit mithin auf Montag bis Freitag in der Größenordnung von einer Stunde zu Schulbeginn und von einer halben Stunde zum regulären Schulschluss (13.00 Uhr) (ohne Berücksichtigung des Nachmittagsunterrichts für die höheren Klassenstufen) erstrecken. Die Sperrung ist auf den räumlich unbedingt erforderlichen Bereich zu beschränken.

Zur Vermeidung von unzumutbaren nicht beabsichtigten Härten kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde für ausgeschlossene Verkehre Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 StVO erteilen. Eine Ausnahmegenehmigung kommt hiernach beispielsweise für sämtliche Anwohnerinnen und Anwohner und für Pflegedienste, Krankentransportdienste, Mahlzeiten-Dienste („Essen auf Rädern“) sowie für Unternehmen, die Universaldienstleistungen nach § 17 Abs. 1 des Postgesetzes erbringen oder für Unternehmen, die in deren Auftrag diese Universaldienstleistungen erbringen (Subunternehmer), in Betracht.

Letztlich ist insgesamt eine Einzelfallbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

- b) Anordnung aus Umwelt- bzw. Klimaschutzgründen zur Bereitstellung angemessener Flächen für den Fahrrad- und Fußverkehr nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7b StVO

Grundsätzlich kann zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung die Anordnung eines Durchfahrtsverbots zur Einrichtung einer „Schulstraße“ auch auf Grundlage des § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 7b StVO in Betracht kommen, sofern mit der Ausweisung der „Schulstraße“ die Bereitstellung angemessener Flächen für den Fahrradverkehr sowie für den Fußverkehr bezweckt werden soll.

Nach § 45 Abs. 10 Nr. 2 StVO bedarf es für diese Anordnung nicht des Nachweises einer Gefahrenlage.

Die Leichtigkeit des Verkehrs muss aber berücksichtigt werden und die Sicherheit des Verkehrs darf durch die Anordnung nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen wird auf die Vorgaben unter Randnummer 14a ff. Nummer VII. zu § 45 Abs. 1 bis 1e der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung verwiesen.

Zudem wird hinsichtlich der weiteren anzustellenden Verhältnismäßigkeitserwägungen auf die vorstehenden Ausführungen unter Gliederungspunkt 3 Buchstabe a) dieser Handreichung verwiesen.

Ob die Anordnung zur Einrichtung einer „Schulstraße“ auf Grundlage des § 45 Abs. 1. S. 2 Nr. 7b StVO erteilt werden kann, ist rechtlich nicht abschließend geklärt.

Vereinzelte wird die rechtliche Auffassung vertreten, dass die Sperranordnung zur Einrichtung von „Schulstraßen“ auch auf Grundlage des § 45 Abs. 1. S. 2 Nr. 7b StVO erfolgen kann.²

Das Bundesministerium für Verkehr hat hierzu keine gefestigte Meinung, geht aber davon aus, dass es nicht die Intention des Ordnungsgebers gewesen sei, durch die Implementierung des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7b StVO auf dieser Grundlage Sperranordnungen erlassen zu können.

Hiervon ausgehend besteht bei der Anordnung von Durchfahrtsverboten zur Einrichtung von „Schulstraßen“ auf Grundlage des § 45 Abs. 1. S. 2 Nr. 7b StVO ein Klage- und Rechtsrisiko. Ich empfehle daher, entsprechende Sperranordnungen primär auf die Vorschrift des § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO (Verkehrssicherheitsgründe) zu stützen und nicht auf die Rechtsvorschrift des § 45 Abs. 1. S. 2 Nr. 7b StVO (etwa Umwelt- bzw. Klimaschutz).

4. Vollzug und Umsetzung des Durchfahrtsverbots zur Einrichtung einer „Schulstraße“ (Beschilderung und Absperrung)

a) Beschilderung

Das Durchfahrtsverbot zur Einrichtung einer „Schulstraße“ ist grundsätzlich mit Verkehrszeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) zu beschildern.

Denkbar sind auch Anordnungen des Verkehrszeichens 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art), sofern weitere Verkehrsarten ausgeschlossen werden sollen. Dieses Hauptverkehrszeichen wäre jedenfalls mit dem Zusatzzeichen 1022-10 (Radverkehr frei) anzuordnen, um die Durchfahrt für den Radverkehr zu ermöglichen.

² So *Dr. Dilling, Olaf*: Rechtsgutachten „Rechtliche Möglichkeiten der Kommunen bei der Einrichtung von Schulstraßen“, 2. überarbeitete Auflage vom 24.06.2025, abrufbar unter: <https://www.zu-fuss-zur-schule.de/die-aktionstage/aktuelles/neues-rechtsgutachten-zu-schulstrasse>.

Falls nur die Einfahrt von einer Seite aus unterbunden werden soll, die Ausfahrt aus der „Schulstraße“ aber ermöglicht werden soll, käme eine Beschilderung mit dem Verkehrszeichen 267 (Verbot der Einfahrt) in Betracht.

Die vorstehend angeführten Hauptverkehrszeichen sind mit dem Zusatzzeichen 1040-30 oder 1040-31 (-> Zeitangaben) zu kombinieren.

b) Absperrung

Sofern die für die „Schulstraße“ angeordneten und beschilderten Durchfahrtsverbote nicht hinreichend beachtet werden und Kontrollmöglichkeiten ausgeschöpft sind, kommt zur Umsetzung dieser Verkehrsverbote die Anordnung und Aufstellung von Verkehrseinrichtungen, wie z. B. Sperrpfosten oder Schranken, in Betracht.

In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die Inhaber entsprechender Ausnahmegenehmigungen die „Schulstraße“ auch zu Sperrzeiten befahren können. Hierfür sind zur Überprüfung von Zufahrtberechtigungen technische Kontrolleinrichtungen oder Personen vorzusehen, die für einen im Vorfeld durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde festgelegten Personen- und Fahrzeugkreis die betreffende Verkehrseinrichtung passierbar machen. Die vorgesehenen Personen müssen ausreichend Gewähr für die sachgerechte Aufgabenerfüllung auch über einen längeren Zeitraum bieten. Diesen Personen steht als Verwaltungshelfer keine eigene Befugnis zu, um eigene Entscheidungen über eine Einfahrt in den gesperrten Bereich jenseits der erteilten Ausnahmegenehmigungen zu treffen. Über weitere Ausnahmen von dem angeordneten Durchfahrtsverbot entscheidet allein die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Auf den erforderlichen Eigenschutz bei der Bedienung der Verkehrseinrichtungen ist durch die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörden hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

16r
Ulrich Merson